

Information

über die Installation die Installation von Smart-Meter Zubehör
auf allgemeinen Teilen der Liegenschaft durch

Herr/Frau

wohnhaft in

(in Folge „Bewohner:in“ genannt),

Kontext und Hintergrund

Statistisch geschehen passieren ab 65 Jahren die meisten Unfälle zuhause. Manchmal, vor allem bei alleinlebenden Personen, kann es passieren, dass man nach einem Sturz selbst keine Hilfe mehr holen kann. Der/die Bewohner:in beabsichtigt daher die Inbetriebnahme des Produktes „Paula“: <https://www.paula.care/>

Über das Produkt "Paula"

Paula erkennt Routinen im Stromverbrauch und benachrichtigt bei ungewöhnlichen Abweichungen via App. Erfolgt keine Reaktion, werden die hinterlegten Kontaktpersonen via Smartphone-App benachrichtigt. Damit können unbemerkte Stürze rasch erkannt und Hilfe gerufen werden, wenn diese benötigt wird.

Damit Paula funktioniert werden die Verbrauchs-Daten des digitalen Stromzählers (Smart-Meters) in Echtzeit ausgelesen. Dazu ist die **Installation der „Paula Box“ am Smart Meter** des jeweiligen Haushalts notwendig. Die Installation umfasst einen sgn. **Smart-Meter-Adapter** („Paula Box“), die an den Smart-Meter angeschlossen wird, sowie ein mobiles Internet-Modem („Gateway“), welches im Umfeld oder in der Wohnung positioniert wird, damit die Daten übertragen werden können.

Der Smart-Meter („Stromzähler“) des/der Bewohner:in befindet sich in:

Keller

Stiegenhaus

Stockwerk

Anderes

Dabei handelt es sich um allgemeine Teile der Liegenschaft

Folgende Komponenten sollen durch Fachpersonal auf allgemeinen Teilen der Liegenschaft installiert werden:

Paula Box (Smart-Meter-Adapter)

USB-C Steckdose, 5V, 1A, im Stromkreis des Haushaltes des/der Bewohner:in

Schuko-Steckdose, 230V im Stromkreis des Haushaltes des/der Bewohner:in

Verlängerungskabel

Mobiles Internet-Modem („Gateway“)

Anbieter von Paula und Kontakt für allfällige Rückfragen zur Technik:

LINO Solutions GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, FN 628646 f

E-Mail: office@lino-solutions.at

Tel: +43 681 20605635

Kosten, Dauer

Die Kosten für die Installation und ggf. den Rückbau der Installation werden von dem/der Bewohner:in getragen. Die Installation ist unbefristet. Etwaige auf allgemeinen Teilen der Liegenschaft installierte Komponenten verbleiben im Eigentum des/der Bewohners:in.

Handelt es sich um eine Eigentumswohnung so gilt: Der/die Bewohner:in ist für die Einholung erforderlicher Zustimmungen allfälliger weiterer Bewohner:innen gemäß Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG) verantwortlich.

Handelt es sich um eine Mietwohnung so gilt: Der/die Bewohner:in ist für die Einholung erforderlicher Zustimmungen des/r Vermieters:in gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) oder ABGB verantwortlich.

Haftung

LINO trifft für im Zuge der Installation resultierende Fehler oder daraus allfällig entstehende Schäden – soweit gesetzlich zulässig – keine wie immer geartete Haftung.

Information

zur rechtlichen Beurteilung der Installation von Smart-Meter Zubehör auf allgemeinen Teilen der Liegenschaft

Der/Die Bewohner:in ist Wohnungseigentümer:in

Gemäß § 16 Absatz 2 WEG sind Wohnungseigentümer zu Änderungen an deren Wohnungseigentumsobjekt berechtigt. Werden hierfür allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen (z.B. Keller, Stiegenhaus), ist dies nur zulässig, wenn:

- die Änderung der **Übung des Verkehrs entspricht** (dh. in vergleichbaren Gebäuden üblich), oder
- ein **wichtiges Interesse des Wohnungseigentümers** vorliegt (zB Sicherheit, Barrierefreiheit, Energieeffizienz).

Änderungen bedürfen der Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer, sofern die Beeinträchtigung **schutzwürdiger Interessen** anderer Wohnungseigentümer möglich ist.

Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen liegt vor, wenn

- (objektiv wesentliche und dauerhafte) negative Auswirkungen auf andere Miteigentümer entstehen könnten, und
- diese Nachteile über ein zumutbares Maß hinausgehen.

Eine Zustimmung darf **nicht verweigert werden**, wenn es sich um notwendige **Einrichtungen für den Rundfunkempfang und den Empfang digitaler Dienstleistungen** handelt.

Wird eine Zustimmung zu Unrecht verweigert, kann diese durch ein **gerichtliches Verfahren ersetzt** werden.

Die Installation der oben angeführten Komponenten beim Smart-Meter ermöglicht die Inbetriebnahme des Produktes „Paula“. „Paula“ soll dabei unterstützen Stürze oder Unfälle zu erkennen und **dient hiermit einem wichtigen Interesse** des/der Bewohners:in. „Paula“ **stellt eine digitale Dienstleistung** dar, deren Empfang nur nach Installation des Smart-Meter Zubehörs möglich ist.

Die weiteren **Wohnungseigentümer:innen der Liegenschaft haben der Installation der oben angeführten Komponenten zuzustimmen**, widrigenfalls wird beim zuständigen Bezirksgericht die Ersetzung der verweigerten Zustimmung beantragt.

Der/Die Bewohner:in ist Mieter:in

Für die Installation der oben angeführten Komponenten ist die Zustimmung des/der Vermieters:in erforderlich. Der/Die Bewohner:in muss die beabsichtigte Installation des Smart-Meter Zubehörs dem Vermieter anzeigen.

Bei Wohnung im Anwendungsbereich des MRG gilt: Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt. Unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs 1 kann die Zustimmung vom/von der Vermieter:in nicht verweigert werden.

- 1.1. Bei Wohnung im Anwendungsbereich des MRG gilt gem § 9 Abs 1 MRG: Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt. Unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 kann die Zustimmung vom/von der Vermieter:in nicht verweigert werden.
- 1.2. Bei Wohnungen außerhalb des Anwendungsbereich des MRG gilt: Der/Die Vermieter:in kann die Zustimmung nicht willkürlich verweigern, wenn die Benützung der vereinbarten Nutzung des Mietobjekts entspricht und die Installation dem Ortsgebrauch oder der Verkehrsübung entspricht.

Anhang 1: Exemplarische Darstellung und Erläuterung

